

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	24.07.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Ausscheiden von Herrn Sandro Scheer (AfD) aus dem Kreistag und Nachrücken von Herrn Johann Richard Thum

I. Beschlussantrag

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Dem Antrag von Herrn Kreisrat Sandro Scheer auf Ausscheiden aus dem Kreistag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) wird entsprochen.
2. Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers, Herrn Johann Richard Thum, in den Kreistag stehen keine Hinderungsgründe nach § 24 Absatz 1 LKrO entgegen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Herr Kreisrat Sandro Scheer (AfD) hat am 23.06.2026 schriftlich mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat niederlegen möchte. Grund hierfür ist seine langandauernde berufliche Abwesenheit aufgrund seiner Funktion als Abgeordneter des Landtags von Baden-Württemberg. Seit Mai 2026 ist er zudem stellvertretender Vorsitzender der AfD-Landtagsfraktion.

Bei der Kommunalwahl 2024 wurde Herr Sandro Scheer in insgesamt drei kommunale Ehrenämter gewählt – in den Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils, in den Kreistag des Landkreises Göppingen und zum Mitglied der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart.

Die überregionalen Funktionen erfordern zahlreiche Verpflichtungen und Termine auch außerhalb des Landkreises Göppingen. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 der LKrO kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen, wenn er häufig oder langandauernd beruflich abwesend ist.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist dies glaubhaft dargelegt und gegeben. Somit liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes für ein Ausscheiden vor.

Die formelle Feststellung obliegt dem Kreistag nach § 12 Absatz 2 LKrO.

Für Herrn Sandro Scheer rückt gemäß § 25 Absatz 2 LKrO **Herr Johann Richard Thum aus 73349 Wiesensteig** nach, welcher bei der Feststellung des Ergebnisses der letzten Kreistagswahl vom 09.06.2024 als darauffolgende Ersatzperson für den Wahlkreis 3 Ebersbach festgestellt worden ist.

Herr Johann Richard Thum ist bereit, das Amt anzunehmen.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber kein Hinderungsgrund gegeben. Die formelle Feststellung obliegt dem Kreistag nach § 24 Absatz 2 LKrO.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine.

I. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat